

In der Parteigerichtssache

B

g e g e n

CDU-KV B-St

wegen Ausschlusses aus der CDU und Erlaß einer Einstweiligen Anordnung hat das Bundesparteigericht der CDU durch seinen Vorsitzenden, Staatssekretär a. D. Dr. Heinrich Barth, am 10.12.1974 im Wege der Einstweiligen Anordnung beschlossen:

1. Der Antrag vom 16.02.1974 auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Diese Entscheidung ist gebührenfrei. Alle weiteren Kostenentscheidungen werden zusammen mit der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde im Ausschlußverfahren getroffen.

Gründe

Gegen den Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer B, der seit 1966 Mitglied der CDU ist, schwebt seit Februar 1973 ein Parteigerichtsverfahren zum Zwecke des Ausschlusses aus der CDU wegen parteischädigenden Verhaltens. Nachdem bereits das CDU-Kreisparteigericht B-St aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.05.1973 Herrn B aus der CDU ausgeschlossen hatte, hat das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B auf die Beschwerde von Herrn B hin den Parteiausschluß in seiner Sitzung vom 14.02.1974 bestätigt. Zur Zeit schwebt vor dem Bundesparteigericht der CDU eine Rechtsbeschwerde von Herrn B gegen die vorgenannte Entscheidung des CDU-Landesparteigerichts B. Bereits am 19.03.1973 hatte der Vorstand des CDU-Kreisverbandes B-St folgendes beschlossen:

"Auf Grund des § 7 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes B der CDU wird das Mitglied B bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den bei dem Kreisparteigericht anhängigen Ausschlußantrag von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied der CDU ausgeschlossen."

Diesen Beschluß teilte der Kreisvorstand Herrn B mit Schreiben vom 20.03.1973 mit. Den Widerspruch von Herrn B dagegen wies der Vorsitzende des CDU-Kreisparteigerichts B-St durch Beschluß vom 23.03.1973 zurück. Herr B hat dagegen die Entscheidung des Kreisparteigerichts angerufen, die aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.05.1973 dahin erging, daß der Beschluß des Vorsitzenden des

Kreisparteigerichts bestätigt wurde, so daß die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten des Herrn B bestehen blieb. Durch Einstweilige Anordnung vom 08.11. 1973 hatte der Vorsitzende des CDU-Landesparteigerichts B die Vollziehung des Beschlusses über die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt, weil durch die Nichtausübung der Mitgliedschaftsrechte von Herrn B die Verwirklichung seines Rechtes auf Amtsausübung als Ortsvorsitzender der Vereinigung G wesentlich erschwert werden könnte. Am 10.12. 1973 hat jedoch das CDU-Landesparteigericht B nach mündlicher Verhandlung beschlossen, den Beschluß seines Vorsitzenden vom 08.11.1973 nur unter drei Voraussetzungen aufrecht zu erhalten, wozu auch gehörte, daß sich Herr B im Kreisverband St. der Vereinigung der CDU jeglicher publizistischer Tätigkeit enthält. Am 14.02.1974 hat dann das CDU-Landesparteigericht B in der Hauptsache beschlossen, die Beschwerde des Herrn B gegen seinen Ausschluß aus der CDU und gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten durch Beschluß des Kreisparteigerichts B-St als unbegründet zurückzuweisen; wegen der Zurückweisung der Beschwerde hat das Landesparteigericht auch über die anderen Anträge von Herrn B ausdrücklich nicht mehr entschieden.

Mit seinem Antrag vom 16.02.1974 an das CDU-Bundesparteigericht begehrt Herr B, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag des CDU-Kreisvorstandes B-St vom 13.02.1973 auf Ausschluß aus der CDU seine Rechte als Parteimitglied weiter ausüben zu können. Er begründet dies im wesentlichen damit, daß er im Landesvorstand der Vereinigung des CDU-Landesverbandes B arbeiten und außerdem in Parteigerichtsverfahren weiter als Verfahrensbevollmächtigter und Zeuge auftreten wolle. Dies gilt insbesondere für das Parteigerichtsverfahren des CDU-Ortsverbandes B-B G gegen Herrn Sch, der einen parteiinternen "DISKUSSIONSKURIER" herausgibt.

Herr B beantragt daher,

eine Einstweilige Anordnung mit dem oben beschriebenen Inhalt zu erlassen.

Der CDU-Kreisverband B.-St. als Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner beantragt,

den Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung als unzulässig, hilfsweise, als unbegründet zurückzuweisen.

Der CDU-Kreisverband führt für die Unzulässigkeit des Antrages von Herrn B formale Gründe an und trägt außerdem vor, daß der Partei erheblicher Schaden entstehen werde, wenn der Antrag Erfolg hätte. Die Ursache für einen solchen Schaden sieht der CDU-Kreisverband in der Person von Herrn B, und er befürchtet eine erneute Vergiftung des innerparteilichen Lebens - insbesondere im Ortsverband B G - durch Herrn B, was um so beachtlicher sei, als sich zur Zeit die CDU in B im Wahlkampf um das Abgeordnetenhaus befinde und eine Reihe der von Herrn B angegriffenen Persönlichkeiten Bewerber der CDU für das Abgeordnetenhaus von B oder für die Bezirksverordnetenversammlung B-St seien.

Der Beigeladene Rechtsanwalt R L MdA beantragt,

den Antrag von Herrn B auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Herr L schließt sich den Ausführungen des CDU-Kreisverbandes B-St an und trägt im wesentlichen außerdem vor, daß aller Voraussicht nach Herr B sein - als Ausfluß der Persönlichkeitsstruktur zu wertendes - schädliches Verhalten auch in Zukunft fortsetzen werde, was sich aus den von Herrn B selbst zu den Akten des CDU-Bundesparteigerichts überreichten Schriftsätzen (einschließlich des "DISKUSSIONSKURIER" mit Angabe der Bankverbindung U B) zeige. Behauptungen im "DISKUSSIONSKURIER" hätten u. a. zu einem Angriff in der B Zeitung "Der Abend" gegen ihn, Herrn L, MdA, geführt, der für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von B am 02.03.1975 Spitzenkandidat der CDU im Wahlkreisverband B-St und wiederum Direktkandidat der CDU im Wahlkreis B G sei. Mit Entschiedenheit weist Herr L das von Herrn B in dessen Schriftsatz vom 15.10.1974 wiedergegebene "Gerücht" zurück, wonach er - Herr L, MdA - Vorsitzender des Bundesparteigerichts der CDU werden wolle.

Der Beigeladene M hat sich nicht geäußert.

Wegen des Vorbringens der Verfahrensbeteiligten im einzelnen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze (einschließlich Anlagen) verwiesen.

Der Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung ist zulässig, aber unbegründet (§§ 35, 36 PGO und § 7 Abs. 4 Satzung des CDU-Landesverbandes B).

Danach sind Einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Das hier streitige, dauernde Rechtsverhältnis ist die Frage der weiteren Zugehörigkeit von Herrn B zur CDU. Vorläufig soll geregelt werden, ob Herr B seine Mitgliedschaftsrechte in der Partei bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschlußantrag des CDU-Kreisvorstandes B-St ausüben darf oder nicht. Für die Notwendigkeit der von Herrn B erstrebten Regelung gibt es aber keinen Grund. Denn die für ihn objektiv nachteilige Lage, daß er zur Zeit seine CDU-Mitgliedschaftsrechte nicht ausüben kann, hat der selbst zu vertreten.

Zwei von ihm angerufene und für ihn zuständige Parteigerichte, nämlich das CDU-Kreisparteigericht B-St und das CDU-Landesparteigericht B haben auf seinen Ausschluß aus der CDU wegen parteischädigenden Verhaltens erkannt und außerdem angeordnet, daß der Beschluß des CDU-Kreisvorstandes B-St vom 19.03.1973 aufrecht erhalten bleibt, wonach Herr B gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung des CDU-Landesverbandes B von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Partei-

gerichte im Ausschlußverfahren ausgeschlossen ist. Die beiden Parteigerichte haben ihre Entscheidungen nicht nur auf mehrere durch Zeugen belegte Vorkommnisse, sondern auch darauf gestützt, wie sich Herr B in seinen jeweiligen Schriftsätzen und in seinem Auftreten vor den beiden Parteigerichten verhalten hat. Leider hat Herr B in seinen Schriftsätzen an das CDU-Bundesparteigericht wiederum ohne sachlichen Grund und unter Außerachtlassung des Grundsatzes von Verhältnismäßigkeit der Mittel sowie unter irriger Annahme eines nur im Strafrecht interessanten Rechtfertigungsgrundes der Wahrnehmung berechtigter Interessen persönliche Angriffe gegen mehrere Parteifreunde gerichtet. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Frau K und der Herren F (Vorsitzender des CDU-Kreisverbandes B-St), L, MdA, und T. Es wird insoweit auf den Schriftsatz von Herrn B vom 10.04.1974 und weitere Äußerungen von Herrn B verwiesen, die sich in den Akten des CDU-Bundesparteigerichts befinden. Herr B hat es außerdem für richtig gehalten, dem CDU-Kreisparteigericht B-St u. a. Fälschung eines Protokolls sowie "eine typische kommunistische Formulierung!" (Schriftsatz vom 10.04.1974, Seite 10 und 15) sowie innerparteiliche Sabotage (Schriftsatz vom 15.10.1974) vorzuwerfen. Das CDU-Landesparteigericht B muß sich Beurteilungen wie "substantlos", "platitudenhafte Leerformel", "an einen Karnevalsulk erinnernde Begründung" und "hoch gestochene Vokabel" (Schriftsatz vom 10.04.1974) gefallen lassen. Im Schriftsatz vom 07.08.1974 wird dem Bundesparteigericht Verschleppungsabsicht unterstellt. Im Schriftsatz vom 21.10.1974 teilt Herr B mit, er werde so lange keine Ruhe geben, bis alle CDU-Instanzen pflichtgemäß handeln, so wie dies Herr B versteht. Es ist daher die Auffassung des CDU-Kreisverbandes B-St und des Beigeladenen L, MdA, als begründet anzusehen, daß es zu erheblicher Unruhe im CDU-Kreisverband B-St und im CDU-Ortsverband B-B G führen werde, wenn Herrn B gestattet würde, vor einer rechtskräftigen Entscheidung im hier vorliegenden Ausschlußverfahren seine Mitgliedschaftsrechte vorläufig wieder auszuüben.

Die demgegenüber von Herrn B vorgetragene Argumente fallen nicht ins Gewicht. Hinsichtlich der von ihm angestrebten Mitarbeit im Vorstand des Landesverbandes der Vereinigung der CDU B ist darauf hinzuweisen, daß sich Herr B am 02.04.1973 zur Wahl als Beauftragter für Jugendfragen stellte, obwohl ihm durch den mit Schreiben vom 20.03.1973 mitgeteilten Beschluß des zuständigen CDU-Kreisvorstandes B-St vom 19.03.1973 aufgrund des § 7 Abs. 4 der Satzung des CDU-Landesverbandes B untersagt worden war, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den bei dem Kreisparteigericht anhängigen Ausschlußantrag seine Rechte als Mitglied der CDU auszuüben. Demgemäß hat der CDU-Kreisvorstand B-St mit Schreiben vom 18.04.1973 an die Vereinigung im CDU-Landesverband B auch die Auffassung vertreten, daß die Wahl von Herrn B zum Beauftragten für Jugendfragen nichtig sei, weshalb um weitere Veranlassung gebeten werde. Herr B hat auch bisher im Verfahren vor den Parteigerichten keine seinen Wunsch stützende Äußerung des Vorstandes der Vereinigung im CDU-Landesverband B vorlegen können. Auch sein Wunsch, in Parteigerichtsverfahren, insbesondere in demjenigen des CDU-Ortsverbandes B G bzw. Kreisverbandes B-St gegen Herrn Sch wegen Ausschlusses aus der CDU als Verfahrensbevollmächtigter und Zeuge mitzuwirken, steht der Ablehnung des Antrages von Herrn B auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht entgegen. Denn nach § 18 Abs. 2 PGO müssen Beistände und Verfahrensbevollmächtigte Mitglieder der CDU oder CSU sein, wobei jedoch das Parteigericht Ausnahmen zulassen kann. Gleiches gilt nach § 29 Abs. 4 PGO für die Möglichkeit, vor einem Parteigericht als Zeuge auszusagen.

Es ist daher Angelegenheit der zuständigen B Parteigerichte, Herrn B an Parteigerichtsverfahren zu beteiligen oder auch nicht.

Es war daher, wie geschehen, zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einstweiligen Anordnung an die Verfahrensbeteiligten das Bundesparteigericht angerufen werden. Der Antrag ist schriftlich in vierfacher Ausfertigung an das Bundesparteigericht der CDU, 5300 Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 73 - 75 (Konrad-Adenauer-Haus), zu richten.